

haften der Genossenschaft und ihren Gläubigern; diese können sich bis zu ihrer vollen Befriedigung an jeden Genossen halten.

2. **Eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.** (E. G. m. b. H.) Bei diesen Genossenschaften ist die Haftpflicht beschränkt auf den Geschäftsanteil, d. h., ein jeder Geschäftsanteil ist für einen gewissen Betrag, der die Höhe des Geschäftsanteils nicht übersteigen darf, haftbar. Für die einzelnen Mitglieder richtet sich die Höhe der Haftsumme nach der Zahl der Geschäftsanteile. (Ein Mitglied kann mehrere Geschäftsanteile erwerben.) Die Genossen haften auch der Genossenschaft und den Gläubigern gegenüber; ein Gläubiger kann jeden Genossen bis zur Höhe der Haftsumme verpflichten.

3. **Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.** (E. G. m. u. N.) Ein Genosse kann nur einen Geschäftsanteil erwerben. Er haftet mit seinem ganzen Vermögen und kann von der Genossenschaft zu Nachschüssen bis zur Befriedigung aller Gläubiger herangezogen werden. Diese Haftpflicht erstreckt sich auch noch auf diejenigen Mitglieder, die bereits 1½ Jahre ausgetreten sind.

Alle Genossenschaften einer Gemeinde werden nach Zweck (Statut), Vorstand und Mitgliedern in das Genossenschaftsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Die Genossenschaften sind Segensanstalten im wahren Sinne des Wortes. Sie haben schon manchen Schwachen stark gemacht, manchen Sinkenden vor dem Untergange bewahrt. — Die Betriebsform der Zukunft ist der Großbetrieb. Aber nicht jeder Geschäftsmann hat die Mittel zur Errichtung eines Großbetriebes. Schaltet er ein Stück Großbetrieb in seinen Kleinbetrieb ein, gerade an schwacher Stelle, dann findet er Kräftigung und Förderung in einer Weise, wie er sie aus eigenem Vermögen nicht zu finden vermag.

XIII.

Der Scheck.

Wesen: Der Scheck ist eine Anweisung auf ein Bankhaus, die bei Vorzeigen (bei Sicht) zahlbar wird.

Bankguthaben: Wer mit einem Bankhause in Scheckverkehr treten will, hinterlegt ein Guthaben, das ihm verzinst wird und über welches er jederzeit verfügen kann. Die Reichsbank verzinst